

**Geschäftsordnung  
für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)  
und seine Ausschüsse  
vom 24.02.2005**

**I. ABSCHNITT  
SITZUNGEN DES STADTRATES**

**§ 1  
Einberufung, Einladung, Teilnahme**

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Stadtrat ein.  
Der Stadtrat tritt zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens jedes Quartal einmal. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 25 % der Stadträte oder eine Fraktion oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Beratung anstehenden Probleme dieses fordern.
- (2) Die Einladung hat schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Wochentagen, zu erfolgen. Die Frist kann in Eilfällen auf 3 Tage verkürzt werden; darauf ist in der Einladung hinzuweisen und sie ist zu begründen.
- (3) Wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss, ist die Sitzung zur

**Geschäftsordnung  
für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)  
und seine Ausschüsse  
Entwurf vom 07.07.2009**

**I. ABSCHNITT  
SITZUNGEN DES STADTRATES**

**§ 1  
Einberufung, Einladung, Teilnahme**

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Stadtrat ein.  
Der Stadtrat tritt zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens jedes Quartal einmal. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, **wenn 25 % der es ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates** oder, eine Fraktion oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Beratung anstehenden Probleme dieses fordern **des Verhandlungsgegenstandes beantragt.**
- (2) Die Einladung hat **gem. § 51 Abs. 4 GO LSA** schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Wochentagen **einer Woche**, zu erfolgen. Die Frist kann in Eilfällen auf 3 Tage verkürzt werden; darauf ist in der Einladung hinzuweisen und sie ist zu begründen.
- (3) unverändert

Erledigung der restlichen Tagesordnungspunkte innerhalb der nächsten 5 Werktage fortzusetzen. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind dann nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich durch den Vorsitzenden zu unterrichten.

(4) Die Stadträte sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen und sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat dies dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat den Vorsitzenden zu informieren.

(5) Sollen Satzungen, Verträge, Verordnungen u. ä. behandelt werden, sind diese als vollständige Entwürfe der Einladung bzw. der Beschlussvorlage beizufügen, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

(6) Beschlussvorlagen sind mit eindeutiger Begründung und mit den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen der Einladung beizufügen.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

**(7) Zur Absicherung der Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein vorläufiger jährlicher Sitzungsplan erarbeitet. Die dort genannten Termine gelten nicht als Ersatz für eine ordentliche Einladung und dienen lediglich der zeitlichen Orientierung für die Terminplanung der Mitglieder des Stadtrates.**

## § 2

**Tagesordnung, Änderungen der Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung ergibt sich aus den anliegenden Themen sowie aus den zur Beschlussfassung anliegenden Beschlussvorlagen der Ausschüsse und der Verwaltung.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf.

(3) Fraktionen oder 25 % der Stadträte können einen Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates oder bei der Verwaltung stellen.

Dem Antrag ist zu folgen, wenn dieser mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgt ist. Über diesen TOP bedarf es keines Einvernehmens zwischen Stadtratsvorsitzenden und Bürgermeister.

(4) Eine Erweiterung der Tagesordnung ist in äußerst dringenden Fällen zulässig. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Über die Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

(5) Der Stadtrat kann nur im Einvernehmen mit dem Einreicher einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen. Er kann beschließen die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern und verwandte Punkte zu verbinden.

## § 2

**Tagesordnung, Änderungen der Tagesordnung**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) **Eine** Fraktionen oder ~~25 % der Stadträte~~ **ein Viertel der Mitglieder des Stadtrates** können einen Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates ~~oder bei der Verwaltung~~ stellen.

Dem Antrag ist zu folgen, wenn dieser mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgt ist. Über diesen ~~TOP~~ **Tagesordnungspunkt** bedarf es keines Einvernehmens zwischen Stadtratsvorsitzenden und Bürgermeister.

(4) Eine Erweiterung der Tagesordnung ist in äußerst dringenden Fällen zulässig. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Über die Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von ~~2/3~~ **zwei Dritteln** seiner Mitglieder.

(5) unverändert

### § 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Bei Bedarf kann eine Sitzung um einen nichtöffentlichen Teil erweitert werden.

(2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Für Pressevertreter sind besondere Plätze freizuhalten.

(3) Einwohner sind – außer im Falle der Einwohnerfragestunde - nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen weder Beifall noch Zeichen des Missfallens von sich geben.

(4) In die Tagesordnung des Stadtrates ist jeweils eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen. Diese ist auf 30 Minuten begrenzt. Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat oder an den Bürgermeister zu wenden.

Können diese Anfragen während der Sitzung nicht beantwortet werden, so hat dies schriftlich innerhalb von 6 Wochen oder mündlich in der nächsten Stadtratssitzung zu erfolgen. Ansonsten wird auf die in der Hauptsatzung getroffenen Regelungen verwiesen. Eine Zusammenfassung der Antworten auf offene Fragen wird in der nächsten Sitzung des Stadtrates als Mitteilungsblatt für die Bürger ausgelegt und den Stadträten mit den Einladungen zur Stadtratssitzung zugesandt.

### § 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Bei Bedarf kann eine Sitzung, **gemäß § 50 Abs. 2 GO LSA**, um einen nichtöffentlichen Teil erweitert werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) In die Tagesordnung des Stadtrates ist jeweils eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen. Diese ist auf 30 Minuten begrenzt. Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat oder an den Bürgermeister zu wenden.

Können diese Anfragen während der Sitzung nicht beantwortet werden, so hat dies schriftlich innerhalb von ~~6~~ 2 Wochen zu erfolgen. Ansonsten wird auf die in der Hauptsatzung getroffenen Regelungen verwiesen.

~~Eine Zusammenfassung der Antworten auf offene Fragen wird in der nächsten Sitzung des Stadtrates als Mitteilungsblatt für die Bürger ausgelegt und den Stadträten mit den Einladungen zur Stadtratssitzung zugesandt.~~

**§ 4**  
**Ausschluss der Öffentlichkeit**

**§ 5**  
**Sitzungsverlauf**

**§ 6**  
**Anfragen**

(1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, Anfragen in schriftlicher oder mündlicher Form vor oder während der Sitzung des Stadtrates einzubringen, die im TOP „Anfragen“ behandelt werden.

(2) Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung des Stadtrates beantwortet.

(3) Im Falle einer schriftlichen Beantwortung der Anfragen ist die Antwort allen Stadträten zuzuleiten. Die Antwort hat innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen. Ist dies aus objektiven Gründen nicht möglich, ist eine Zwischenmitteilung unter Angabe derselben zu geben.

**§ 4**  
*insgesamt unverändert*

**§ 5**  
*insgesamt unverändert*

**§ 6**  
**Anfragen**

(1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, Anfragen in schriftlicher oder mündlicher Form vor oder während der Sitzung des Stadtrates einzubringen, die im ~~TOP~~ **Tagesordnungspunkt** „Anfragen“ behandelt werden.

(2) Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so ~~werden sie in der nächsten Sitzung des Stadtrates beantwortet.~~ **erfolgt die Beantwortung schriftlich. Die Antwort hat innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen. Ist dies aus objektiven Gründen nicht möglich, ist eine Zwischenmitteilung unter Angabe derselben zu geben. Die Beantwortung der Anfragen ist allen Stadträten mit der Niederschrift der Sitzung zuzuleiten.**

**(3) wird gestrichen**

**§ 7**  
**Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach dem Aufruf der Beschlussvorlage durch den Vorsitzenden, Erläuterungen und Begründungen des Bürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Mitarbeiters der Verwaltung bzw. durch den Einreicher der Beschlussvorlage, gegebenenfalls auch nach Vortrag von Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn des Beratungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und im Zuschauerraum Platz zu nehmen bzw. im nichtöffentlichen Teil der Sitzung den Raum zu verlassen.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat zu richten, nicht an die Zuhörer im Sitzungssaal. Die Redner haben sich an den zur Beratung

**§ 7**  
**Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich ~~von ihrem Platz aus~~ **Rednerpult** aus. Die Anrede ist an den Stadtrat zu richten, nicht an die Zuhörer im Sitzungssaal. Die Redner haben sich an den

stehenden Beratungsgegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Abweichungen vom Thema sind durch den Vorsitzenden zu unterbinden. Je Beschlussvorlage hat jeder Stadtrat das Recht auf drei Wortmeldungen.

Die Redezeit beträgt insgesamt höchstens 5 Minuten. In besonders wichtigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Stadtrates eine längere Redezeit zulassen.

(5) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge zur Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- c) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(6) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

### **§ 8 Sachanträge**

### **§ 9 Geschäftsordnungsanträge**

(1) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung

zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Abweichungen vom Thema sind durch den Vorsitzenden zu unterbinden. Je Beschlussvorlage hat jeder Stadtrat das Recht auf drei Wortmeldungen.

Die Redezeit beträgt insgesamt höchstens 5 Minuten. In besonders wichtigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Stadtrates eine längere Redezeit zulassen.

(5) unverändert

(6) unverändert

### **§ 8 Sachanträge** *insgesamt unverändert*

### **§ 9 Geschäftsordnungsanträge**

(1) unverändert

dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

(2) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

- a) Beendigung der Aussprache,
- b) Beendigung der Rednerliste,
- c) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung derselben,
- e) Festsetzung über die Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) namentliche Abstimmung
- i) Rücknahme von Anträgen,
- j) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.

(2)

- i) wird gestrichen und ersetzt durch:  
Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.**
- j) wird gestrichen und ersetzt durch:  
Anfertigung eines Wortprotokolls des behandelten Tagesordnungspunktes.**

k) Anfertigung eines Wortprotokolls des behandelten TOP

(3) Über diese Anträge zu a) bis i) entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit vorab. Über die Geschäftsordnungsanträge kann nicht namentlich abgestimmt werden.

**§ 10**  
**Persönliche Bemerkungen**

**§ 11**  
**Abstimmungen**

**§ 12**  
**Wahlen**

**§ 13**  
**Unterbrechung, Übertragung und Vertagung**

**§ 14**  
**Protokollführer**

**§ 15**  
**Sitzungsniederschrift**

(3) Über diese Anträge zu a) bis j) entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit vorab. Über die Geschäftsordnungsanträge kann nicht namentlich abgestimmt werden.

**§ 10**  
*insgesamt unverändert*

**§ 11**  
*insgesamt unverändert*

**§ 12**  
*insgesamt unverändert*

**§ 13**  
*insgesamt unverändert*

**§ 14**  
*insgesamt unverändert*

**§ 15**  
*insgesamt unverändert*

**§ 16****Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates**

(1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat kann einen Beschluss grundsätzlich frühestens in der nächsten Sitzung aufheben.

(2) Wird ein Antrag zur Aufhebung durch die Mehrheit des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

(3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, wenn in Ausführung des Beschlusses bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

(4) Beschlüsse sind aufzuheben, wenn übergeordnete Rechtsvorschriften dieses erfordern.

**§ 17****Ordnung in den Sitzungen****§ 18****Ordnungsmaßnahmen****II. ABSCHNITT  
FRAKTIONEN****§ 16****Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates**

(1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem ~~Drittel~~ **Viertel** der Anzahl der Mitglieder **des Stadtrates** oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat kann einen Beschluss grundsätzlich frühestens in der nächsten Sitzung aufheben.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

**§ 17**

*insgesamt unverändert*

**§ 18**

*insgesamt unverändert*

**II. ABSCHNITT  
FRAKTIONEN**

**§ 19**  
**Fraktionen**

**III. ABSCHNITT**  
**VERFAHREN IN DEN AUSSCHÜSSEN**

**§ 20**  
**Verfahren in den Ausschüssen**

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Nichtöffentliche Teile sind analog § 4 zulässig. Die Einladung hat schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Wochentagen, zu erfolgen. Ansonsten gelten die für die Stadtratssitzung getroffenen Festlegungen.

(2) Die Niederschrift ist allen Ausschussmitgliedern innerhalb von 3 Wochen zuzuleiten.

(3) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.

(4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, ist es zulässig, einen Vertreter aus derselben Fraktion zu entsenden, der das gleiche Stimmrecht wie das

**§ 19**  
*insgesamt unverändert*

**III. ABSCHNITT**  
**VERFAHREN IN DEN AUSSCHÜSSEN**

**§ 20**  
**Verfahren in den Ausschüssen**

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Nichtöffentliche Teile sind ~~analog § 4~~ **entsprechend § 50 Abs. 2 GO LSA** zulässig. Die Einladung hat schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens ~~7 Wochentagen~~ **einer Woche**, zu erfolgen. Ansonsten gelten die für die Stadtratssitzung getroffenen Festlegungen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Ausschussmitglied besitzt.

(5) Die Ausschüsse können zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung Sachverständige und Einwohner einbeziehen. Diese haben im nichtöffentlichen Teil der Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.

(6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(5) unverändert

(6) unverändert

**IV. ABSCHNITT  
UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND PRESSE**

**§ 21  
Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Presse**

**V. ABSCHNITT  
SCHLUSSVORSCHRIFTEN, INKRAFTTRETEN**

**§ 22  
Auslegung der Geschäftsordnung**

**§ 23  
Abweichungen von der Geschäftsordnung**

**IV. ABSCHNITT  
UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND PRESSE**

**§ 21  
*insgesamt unverändert***

**V. ABSCHNITT  
SCHLUSSVORSCHRIFTEN, INKRAFTTRETEN**

**§ 22  
*insgesamt unverändert***

**§ 23  
*insgesamt unverändert***

**§ 24**  
**Sprachliche Gleichstellung**

**§ 25**  
**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11. November 1999 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 24.02.2005

Henry Stricker  
Vorsitzender des Stadtrates

**§ 24**  
*insgesamt unverändert*

**§ 25**  
**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom **24. Februar 2005** außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den **07.07.2009**

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Stadtrates